

§ 13 TNG 2011 Auswirkungen des Rücktritts auf akzessorische Verträge

TNG 2011 - Teilzeitnutzungsgesetz 2011

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.09.2017

§ 13.

Tritt der Verbraucher gemäß §§ 8 ff von einem Teilzeitnutzungs- oder Nutzungsvergünstigungsvertrag zurück, so gilt der Rücktritt auch für einen von ihm abgeschlossenen Tauschsystemvertrag oder sonstigen akzessorischen Vertrag.

In Kraft seit 23.02.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at